

**BERUFSZUGANG**

Versicherungsvermittler

Im Zuge der Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie in nationales Recht wurde die Tätigkeit von Versicherungsvermittlern zum 22. Mai 2007 grundsätzlich als erlaubnispflichtiges Gewerbe gemäß § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) ausgestaltet. Zudem besteht eine Registrierungspflicht unverzüglich nach Tätigkeitsaufnahme im Vermittlerregister unter www.vermittlerregister.info. Nach § 34d Absatz 1 GewO liegt die Zuständigkeit für das Erlaubnis- und Registrierungsverfahren bei den Industrie- und Handelskammern. Das Merkblatt erläutert das Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Versicherungsmakler sowie Versicherungsvertreter.

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen
2. Erforderlichkeit der Erlaubnis
 1. Versicherungsvermittler
 2. Versicherungsmakler
 3. Versicherungsvertreter
3. Erlaubnisverfahren
 1. Zuständigkeit
 2. Antragsteller
 3. Erforderliche Unterlagen
 4. Zuverlässigkeit
 5. Geordnete Vermögensverhältnisse
 6. Verfahrenserleichterung für Erlaubnisinhaber §§ 34c, f, h, i GewO
 7. Berufshaftpflichtversicherung
 8. Sachkunde
 9. Delegation des Sachkundenachweises
 10. Gebühren für das Erlaubnisverfahren
 11. Geltungsbereich der Erlaubnis
4. Registrierungsverfahren



5. Weitere Pflichten für Versicherungsvermittler (u.a. Weiterbildung)

1. Rechtsgrundlagen

Das Versicherungsvermittlerrecht wurde aufgrund der EU-Versicherungsvermittlungsrichtlinie durch das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts sowie die Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) zum 22.05.2007 eingeführt. Die VersVermV enthält konkretisierende Regelungen zum Inhalt des Versicherungsvermittlerregisters, zur Sachkundeprüfung und zu Verpflichtungen von Versicherungsvermittlern und -beratern gegenüber Kunden. Im Jahr 2016 trat eine neue EU-Richtlinie (Insurance Distribution Directive = IDD) für die Versicherungsvermittlung in Kraft, die innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden musste. Das diesbezügliche IDD-Umsetzungsgesetz trat am 23.02.2018 in wesentlichen Teilen in Kraft. Die diesbezügliche neue VersVermV trat am 20.12.2018 in Kraft.

Bitte beachten Sie zusätzlich zu den o.g. gewerberechtlichen Regelungen auch die zivilrechtlichen Beratungs- und Dokumentationspflichten für Versicherungsvermittler gemäß §§ 60 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und das Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot gemäß § 48 b Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

2. Erforderlichkeit der Erlaubnis

Wer gewerbsmäßig als selbständiger Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter (Mehrfachagent) den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf seit dem 22. Mai 2007 der Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung. Die Vorschriften für Versicherungsvermittler gelten auch für Rückversicherungsvermittler.

1. Versicherungsvermittler

Wer gewerbsmäßig als selbständiger Versicherungsmakler oder als Versicherungsvertreter (Mehrfachagent) den Abschluss von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf der Erlaubnis nach § 34 d Absatz 1 GewO.

Keine Vermittlung im Sinne von § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung ist die Tätigkeit eines bloßen „Tippsgebers“, die darauf beschränkt ist, Möglichkeiten zum Abschluss von Versicherungsverträgen namhaft zu machen oder Kontakte zu Versicherungsvermittlern oder Versicherungsunternehmen herzustellen, ohne dass bereits eine Konkretisierung auf ein bestimmtes Produkt stattgefunden hat. Diese Weitergabe von Daten zur Anbahnung von Verträgen ist erlaubnisfrei, unterliegt jedoch einer Gewerbeanzeigepflicht nach § 14 Absatz 1 GewO

Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind auch Versicherungsunternehmen und deren Angestellte, sofern diese nicht nebenberuflich als Selbständige vermittelnd tätig sind. Ebenfalls ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind Angestellte von Versicherungsvermittlern. Für diese



muss der Gewerbetreibende jedoch sicherstellen, dass sie zuverlässig sind und über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen.

Gesetzliche Krankenkassen sind aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18.09.2013 (Az. I ZR 183/12) bei der Vermittlung privater Krankenzusatzversicherungen gegen Vergütung oder einen sonstigen geldwerten Vorteil gewerblich tätig. Damit unterfallen sie grundsätzlich der Erlaubnispflicht nach § 34 d GewO und müssen sich im Versicherungsvermittlerregister nach § 11 a GewO registrieren lassen. Zudem müssen sie dafür auch eine Gewerbeanzeige bei der /den zuständigen Behörde/-n nach § 14 Absatz 1 GewO für jede Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle vornehmen. Bitte beachten Sie, dass die Themen Gewerbeanzeige, -ummeldung und -abmeldung rechtlich nicht mit den Themen Erlaubnis für die Versicherungsvermittlung und Registrierung im Vermittlerregister verbunden sind, d.h. z.B. eine Gewerbeabmeldung nicht zum Erlöschen der Erlaubnis führt. Wenn Sie Ihre Erlaubnis nicht mehr benötigen, ist eine schriftliche Verzichtserklärung bzgl. der Erlaubnis gegenüber der zuständigen Industrie- und Handelskammer abzugeben.

Unter den Oberbegriff Versicherungsvermittler nach § 34 d Absatz 1 GewO fallen Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter.

2. Versicherungsmakler

Versicherungsmakler ist, wer gewerbsmäßig für seinen Auftraggeber (Versicherungsnehmer) die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherungsunternehmen oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut worden zu sein. Der Versicherungsmakler steht somit im Verhältnis zum Versicherungsunternehmen auf der Seite des Kunden (Versicherungsnehmers) als dessen Sachwalter und Interessenwahrer. Auch der Handelsvertreter eines Versicherungsmaklers ist Versicherungsmakler im Verhältnis zum Kunden. Als Versicherungsmakler gilt auch, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er sei Versicherungsmakler.

Im Gegensatz zu Versicherungsvertretern sind Versicherungsmakler mit erteilter Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO befugt, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten. Diese Befugnis zur Beratung erstreckt sich auch auf Beschäftigte von Unternehmen in den Fällen, in denen der Versicherungsmakler das Unternehmen berät.

3. Versicherungsvertreter

Versicherungsvertreter ist hingegen, wer von einem oder mehreren Versicherungsunternehmen oder von einem oder mehreren Versicherungsvertreter/n damit betraut worden ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen (Einfirmen- oder Mehrfirmenvertreter). Der Versicherungsvertreter erbringt seine Leistung auf der Grundlage eines Vertretervertrages im Interesse des Versicherungsunternehmens.



Die Einstufung als Versicherungsmakler oder -vertreter muss der Vermittler selbst nach seiner eigenen Einschätzung vornehmen. Die IHK führt keine Statusprüfung durch!

Gemäß § 34 d Absatz 1 GewO umfasst die Tätigkeit als Versicherungsvermittler auch die Mitwirkung bei der Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall. Dies beinhaltet jedoch nicht die Schadenregulierung und die Sachverständigenbegutachtung von Schäden.

Nach § 34 d Absatz 1 GewO liegt auch Versicherungsvermittlung vor bei Gewerbetreibenden, die eine Website oder ein anderes Medium betreiben, worüber unmittelbar oder mittelbar der Abschluss eines Versicherungsvertrags ermöglicht wird. Werden Informationen über Versicherungsverträge auf Grund von durch den Versicherungsnehmer über eine Website oder andere Medien gewählten Kriterien bereitgestellt sowie eine Rangliste von Versicherungsprodukten, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs oder eines Rabatts auf den Preis eines Versicherungsvertrags liegt auch in diesen Fällen Versicherungsvermittlung vor.

Sondervergütungs- und Provisionsabgabeverbot für Versicherungsvermittler

Das IDD-Umsetzungsgesetz sieht in § 34 d GewO in Verbindung mit § 48 b VAG vor, dass Versicherungsvermittler Versicherungsnehmern, versicherten Personen oder Bezugsberechtigten keine Sondervergütungen aus einem Versicherungsvertrag gewähren oder versprechen dürfen. Das Verbot umfasst insbesondere auch jede vollständige oder teilweise Provisionsabgabe und jede sonstige Sach- und Dienstleistung, die nicht die Versicherungsleistung betrifft und Rabattierung auf Waren oder Dienstleistungen. Es gilt auch für die Angestellten von Versicherungsvermittlern. Ausgenommen sind geringwertige Belohnungen oder Geschenke zur Anbahnung oder anlässlich eines Vertragsabschlusses, soweit diese einen Gesamtwert von 15 Euro pro Versicherungsverhältnis und Kalenderjahr nicht überschreiten.

3. Erlaubnisverfahren

1. Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der IHKs für das Erlaubnisverfahren richtet sich nach dem Sitz der gewerblichen Hauptniederlassung des Antragstellers. Für etwaige Zweigniederlassungen ist keine eigene Erlaubnis erforderlich, es sei denn, es handelt sich um selbständige juristische Personen (z. B. Tochter-GmbHs).

2. Antragsteller

Antragsteller kann eine natürliche (z. B. nicht im Handelsregister eingetragene/r Einzelunternehmer/in oder eingetragene/r Kaufmann/Kauffrau) oder juristische Person (z. B. GmbH, Aktiengesellschaft) sein. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. BGB-Gesellschaft, Offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft) ist die Erlaubnis für jeden



geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich. Das gilt auch hinsichtlich des Kommanditisten, sofern dieser Geschäftsführungsbefugnis besitzt und somit als Gewerbetreibender anzusehen ist.

Die Erlaubnis ist personengebunden, d. h., auch wenn der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter an mehreren Personengesellschaften beteiligt ist und jeweils als Vermittler i. S. v. § 34d Abs. 1 GewO tätig wird, hat er nur einmal die Erlaubnis - bezogen auf seine Person - zu beantragen.

Die nicht rechtsfähigen Personengesellschaften können im Gegensatz zu den juristischen Personen keine eigene Erlaubnis erhalten. Bitte beachten Sie, dass bei den Personenhandelsgesellschaften nicht nur die geschäftsführenden Gesellschafter, sondern auch Personenhandelsgesellschaften nach der VersVermV eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung benötigen, wenn die geschäftsführenden Gesellschafter für die Personenhandelsgesellschaft Versicherungen vermittelt.

Bei der juristischen Person stellt diese für sich selbst, vertreten durch ihre Organe (Geschäftsführer/Vorstand), den Antrag auf Erlaubniserteilung.

3. Erforderliche Unterlagen

Im Erlaubnisverfahren werden die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, die Geordnetheit der Vermögensverhältnisse, das Bestehen einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung oder gleichwertigen Garantie sowie das Vorliegen der Sachkunde auf dem Gebiet der Versicherungsvermittlung geprüft.

Die Antragsformulare der IHK Berlin für die Erlaubniserteilung und Registrierung sowie weitere Musterformulare finden Sie im Internet unter www.ihk.de/berlin, Dok.-Nr. 25237.

4. Zuverlässigkeit

Der/ die Antragsteller(in), bei juristischen Personen alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen, muss/müssen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens (im Mindestmaß: Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr) oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Folgende Unterlagen im Original, die nicht älter als drei Monate sein dürfen, sind für die Prüfung der Zuverlässigkeit erforderlich:

Antragsteller ist eine natürliche Person:

- Auszug aus dem Bundeszentralregister (=Polizeiliches Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes



- Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung

Beide Dokumente können beim Bürgeramt (im Bezirksamt) beantragt werden und werden direkt an die IHK geschickt (Gebühr: jeweils 13 Euro).

Antragsteller ist eine juristische Person:

- Auszug aus dem Bundeszentralregister (= Polizeiliches Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes für alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung für alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen

Diese Dokumente können beim Bürgeramt (im Bezirksamt) beantragt werden und werden direkt an die IHK weitergeleitet (Gebühr: jeweils 13 Euro).

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung für die juristische Person

Dieses Dokument beantragen Sie bei dem für den Geschäftssitz zuständigen Gewerbeamt gegen eine Gebühr von 13 Euro. Auch dieser Auszug wird direkt an die IHK weitergeleitet.

Unter www.bundesjustizamt.de besteht die Möglichkeit, den Auszug aus dem Gewerbezentralregister und das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde mit Hilfe des elektronischen Personalausweises mit der entsprechenden Authentifizierungsfunktion und –technik online zu beantragen. Bitte geben Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift IHK Berlin, Berufszugang, Erlaubnis und Register, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin an.

5. Geordnete Vermögensverhältnisse

Der Antragssteller muss darüber hinaus in geordneten Vermögensverhältnissen leben. Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882 b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

Folgende Unterlagen im Original, die nicht älter als drei Monate sein dürfen, sind für die Prüfung der geordneten Vermögensverhältnisse erforderlich:

Antragsteller ist eine natürliche Person:

- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (www.Vollstreckungsportal.de)



- Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis bezüglich einer Verbraucherinsolvenz

Diese beiden Auskünfte beantragen Sie bei dem/den zuständigen Amtsgericht/en, in dessen/deren Bezirk Sie in den letzten fünf Jahren Ihren Wohnsitz hatten.

- Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis bezüglich einer Regelinsolvenz vom Amtsgericht Charlottenburg

Für die drei zuletzt genannten Auskünfte stehen Ihnen unter www.ihk.de/berlin, Dok.-Nr. 25237 entsprechende Formulare zur Verfügung (Gebühr beim Amtsgericht: jeweils 15 Euro). Seit dem 01.01.2013 werden Einträge im Schuldnerverzeichnis in Deutschland zentral über das Online-Vollstreckungsportal geführt. Hierzu ist eine Registrierung im Vollstreckungsportal (www.vollstreckungsportal.de) erforderlich. Nach Versendung des Kennwortes innerhalb weniger Tage durch das Amtsgericht Hagen kann eine Selbstauskunft erfolgen. Die Selbstauskunft ist kostenfrei.

Antragsteller ist eine juristische Person:

- Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis für die juristische Person vom Amtsgericht Charlottenburg.

Hierfür steht Ihnen unter www.ihk.de/berlin.de Dok.-Nr. 25237, ein Formular zur Verfügung (Gebühr beim Amtsgericht: 15 Euro).

Im Justizportal des Bundes und der Länder finden Sie einen Justizfinder unter <https://justiz.de/OrtsGerichtsverzeichnis/index.php>. Dort können Sie die zuständigen Insolvenzgerichte unter Eingabe des jeweiligen Ortes oder der Postleitzahl ermitteln.

6. Verfahrenserleichterung für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34c, f,h,i GewO

Antragsteller, die im Besitz dieser Erlaubnisse sind, die nicht älter als 3 Monate sind, können statt der o.g. erforderlichen Nachweise zur Zuverlässigkeit und den geordneten Vermögensverhältnissen eine Kopie dieser Erlaubnis einreichen.

7. Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige Garantie

Der Antragsteller muss eine Haftpflichtversicherung gemäß der §§ 11 ff. VersVermV für Vermögensschäden abschließen, die sich aus der Vermittlungs- und Beratungstätigkeit Dritten gegenüber ergeben können (§ 34d Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 GewO). Daraus ergeben sich folgende Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung:

- Geltung im gesamten Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU und der EWR-Staaten
- Versicherungsunternehmen muss im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sein



- Mindestversicherungssumme muss 1.300.380 Euro für jeden Versicherungsfall und 1.924.560 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres betragen.

Die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung kann auch durch Gruppenversicherungen erfüllt werden, sofern für jeden einzelnen Vermittler (Erlaubnisträger) die volle Deckungssumme zur Verfügung steht.

Der Nachweis gegenüber der IHK, der nicht älter als drei Monate sein darf, erfolgt durch eine gesonderte Versicherungsbestätigung des Versicherungsunternehmens (siehe Muster unter www.ihk.de/berlin, Dok.-Nr. 25237). Bei Gruppenversicherungen ist der Versicherungsnachweis für jeden einzelnen Vermittler erforderlich.

Nach § 34 d Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 GewO kann alternativ zur Berufshaftpflichtversicherung auch eine gleichwertige Garantie nachgewiesen werden.

Hinweis für Personenhandelsgesellschaften (z. B. OHG, KG, nicht GbR!):

Ist der erlaubnispflichtige Gewerbetreibende als geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften für diese Gesellschaften versicherungsvermittelnd tätig, muss gemäß § 12 Absatz 3 VersVermV auch für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft jeweils ein Versicherungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 11 ff. VersVermV abgeschlossen werden. Der Versicherungsvertrag kann auch die Tätigkeiten des Gewerbetreibenden aus seiner eigenen gewerblichen Tätigkeit abdecken.

8. Sachkunde

Der Antragsteller muss die notwendige Sachkunde über die versicherungsfachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie die Kundenberatung besitzen. Bei juristischen Personen muss die Sachkunde grundsätzlich durch alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen nachgewiesen werden. Nachfolgend wird aufgeführt, was als Sachkundenachweis anerkannt wird.

Sachkundeprüfung vor der Industrie- und Handelskammer gemäß § 34 d Abs. 5 Nr. 4 der Gewerbeordnung i. V. m. § 2 Abs. 1 VersVermV

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, in welchem versicherungsfachliche und rechtliche Kenntnisse geprüft werden, sowie aus einem praktischen Teil, der als simuliertes Kundengespräch durchgeführt wird. Die Inhalte der Sachkundeprüfung orientieren sich am Ausbildungsprogramm für die Qualifikation „Versicherungsfachmann/-frau“ des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (BWV). Die Ausbildung ist jedoch nicht dem BWV vorbehalten, sondern steht jedermann frei. Allein die Inhalte der Prüfung sind vorgeschrieben. Die Teilnahme an einer bestimmten Ausbildung oder einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung ist nicht vorgeschrieben, kann aber hilfreich sein. Weitere Informationen zur Sachkundeprüfung finden Sie unter www.ihk.de/berlin, Dok.-Nr. 24756.



Abschluss als Versicherungsfachmann/-frau (BWV)

Nach § 27 der Versicherungsvermittlungsverordnung steht ein vor dem 1. Januar 2009 erfolgreich abgelegter Abschluss als Versicherungsfachmann/-frau des Berufsbildungswerks der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. der erfolgreich abgelegten IHK-Sachkundeprüfung gleich.

Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

Gemäß § 5 Abs. 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung werden folgende erworbene Berufsqualifikationen oder deren Vorläufer als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt.

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung
 - Versicherungskaufmann/-kauffrau
 - Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen
 - Geprüfte(r) Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen
 - Geprüfte(r) Fachwirt/-in für Finanzberatung

2. ein Abschlusszeugnis
 - eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung mit einem Hochschulabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss
 - als Geprüfte(r) Fachberater/in für Finanzdienstleistungen (IHK), mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann/-kauffrau
 - Geprüfte(r) Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung
 - Geprüfte(r) Finanzfachwirt mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule

wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder Versicherungsberatung vorliegt

- c) ein Abschlusszeugnis als
 - Bank- oder Sparkassenkaufmann/-frau
 - Investmentfondskaufmann/-frau
 - Geprüfte(r) Fachberater(in) für Finanzdienstleistungen

wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder Versicherungsberatung nachgewiesen wird

Gemäß § 5 Abs. 2 VersVermV wird der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder Versicherungsberatung nachgewiesen wird.

Entbehrlichkeit der Sachkundeprüfung für langjährig tätige Vermittler (sog. „Alte-Hasen-Regelung“)

Personen, die mindestens seit dem 31. August 2000 selbständig oder nicht selbständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder -berater tätig waren, bedürfen gemäß § 2 Abs. 3 Vers-VermV keiner Sachkundeprüfung. Für die diesbezügliche Prüfung reichen Sie bitte Kopien von detaillierten Nachweisen Ihrer Tätigkeit ein: Gewerbemeldungen, Agenturverträge, Provisionsabrechnungen, Tätigkeitsbescheinigungen, Arbeitszeugnisse, Lohnabrechnungen etc. Personen, die vor dem 1. Januar 2009 eine Erlaubnis nach § 34 d Absatz 1 als Versicherungsvermittler oder § 34 e Absatz 1 GewO als Versicherungsberater in der zum vorstehenden Zeitpunkt geltenden Fassung beantragt haben und die Voraussetzungen des bis zum 1. 01.2009 geltenden § 1 Absatz 4 VersVermV erfüllt haben, bedürfen auch im Falle einer nach der Antragstellung eingetretenen Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater keiner Sachkundeprüfung.

Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 13 c GewO

Unter den Voraussetzungen des § 13 c GewO i.V.m. § 6 VersVermV können auch ausländische Berufsbefähigungsnachweise auf Gleichwertigkeit mit der Sachkundeprüfung Geprüfte(r) Fachmann/-frau für Versicherungsvermittlung IHK geprüft und ggfs. anerkannt werden.

9. Delegation des Sachkundenachweises

Delegation des Sachkundenachweises bei natürlichen Personen:

Ein Gewerbetreibender (natürliche Person), der den Sachkundenachweis nicht in eigener Person erbringen kann, hat die Möglichkeit, den Sachkundenachweis auf bei ihm beschäftigte vertretungsberechtigte, angestellte Personen (z. B. Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte) zu delegieren, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung von Versicherungen betrauten Personen übertragen ist, und die den erforderlichen Sachkundenachweis erbringen. In der Regel ist ein Verhältnis von 1:50 zwischen vertretungsberechtigter Aufsichtsperson und unmittelbar mit der Vermittlung von Versicherungen befassten Angestellten ausreichend. Im Falle der Delegation darf der Gewerbetreibende nicht selbst als Versicherungsvermittler tätig werden, da eine Aufsicht von unten nach oben, d. h. eine Beaufsichtigung des Gewerbetreibenden durch bei ihm Angestellte, nicht möglich ist.

Achtung: Nach § 34 d Absatz 5 Satz 5 GewO, der mit dem IDD-Umsetzungsgesetz in Kraft trat, ist eine Delegation auf vertretungsberechtigte Aufsichtspersonen nicht möglich, wenn der/die Antragsteller/-in eine natürliche Person ist und



1. selbst Versicherungen vermitteln oder über Versicherungen beraten oder
2. für diese Tätigkeiten in der Leitung des Gewerbebetriebs verantwortlich ist.

Delegation des Sachkundenachweises bei juristischen Personen:

Bei juristischen Personen ist der Sachkundenachweis grundsätzlich durch die gesetzlich vertretungsberechtigte/n Person/en zu erbringen. Sofern keine der gesetzlich vertretungsberechtigten Personen den Sachkundenachweis in eigener Person erbringen kann oder will, kann/können diese den Sachkundenachweis durch Delegation auf Angestellte erbringen. Die gesetzlich vertretungsberechtigte/n Person/en darf/dürfen in diesem Fall nicht selbst als Versicherungsvermittler tätig werden. Hat die juristische Person mehrere gesetzlich vertretungsberechtigte Personen und kann zumindest eine den Sachkundenachweis erbringen, so kann/können die nicht sachkundige/n gesetzlich vertretungsberechtigte/n Person/en den Sachkundenachweis auch durch Delegation auf die sachkundige/n gesetzlich vertretungsberechtigte/n Person/en erbringen. Sofern der/die nicht sachkundige/n gesetzliche/n Vertreter selbst als Versicherungsvermittler tätig werden will/wollen, muss/müssen er/sie sich zudem der Aufsicht des/der sachkundigen gesetzlichen Vertreter/s unterwerfen.

Bitte füllen Sie für die Delegation der Sachkunde zusätzlich das Formular „Nachweis vertretungsberechtigter Aufsichtspersonen“ aus, zu finden unter www.ihk.de/berlin.de, Dok.-Nr. 25237.

Zusätzliche Angaben bei Antragstellung

Nach § 1 VersVermV muss der/die Antragsteller/-in mit dem Erlaubnisantrag zum Zweck der späteren Überwachung durch die Erlaubnisbehörde zusätzlich folgende Angaben übermitteln:

- Angaben zu natürlichen oder juristischen Personen, die eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von über 10 Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital des Antragstellers/der Antragstellerin halten, sowie die jeweilige Höhe der Beteiligung
- die natürlichen oder juristischen Personen mit engen Verbindungen im Sinne des § 7 Nummer 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zum Antragsteller, die zu Interessenkonflikten führen können
- die Tatsachen, die ausschließen, dass die Beteiligungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1 VersVermV und die engen Verbindungen im Sinne der § 1 Absatz 1 Nr. 2 die Überwachung durch die zuständige Industrie- und Handelskammer beeinträchtigen.

Hinweis:

Unter engen Verbindungen im Sinne von § 7 Nummer 7 VAG versteht man eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen durch Kontrolle oder Beteiligung verbunden sind oder eine Situation, in der mindestens zwei natürliche oder juristische Personen mit derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.

Änderungen der o. g. Angaben die nach Erteilung der Erlaubnis eintreten, hat der Antragsteller gemäß § 1 Absatz 2 VersVermV der zuständigen Industrie- und Handelskammer unverzüglich mitzuteilen.



10. Gebühren für das Erlaubnisverfahren

Die Gebühr für das Erlaubnisverfahren beträgt 600 Euro. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit Eingang des Antrags bei der IHK Berlin. Diese Gebühr ist auch in den Fällen zu entrichten, wenn der Antrag durch den Antragsteller seitens der IHK Berlin ein ablehnender Bescheid ergeht. Im Fall des Rückzuges des Erlaubnisanspruches kann eine anteilige Gebühr entsprechend bei der IHK Berlin entstandenen Arbeitsaufwandes berechnet werden.

11. Geltungsbereich der Erlaubnis

Die Erlaubnis berechtigt zur Ausübung der Tätigkeit im gesamten Gebiet der Europäischen Union und des EWR. Beabsichtigt ein in Deutschland niedergelassener Versicherungsvermittler in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder in einem anderen EWR-Vertragsstaat tätig zu werden, hat er dies zuvor der Registerbehörde mitzuteilen.

Angestellte

Versicherungsvermittler dürfen gemäß § 34 d Absatz 9 GewO unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung sachgerechte Qualifikation verfügen, und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind.

4. Registrierungsverfahren

Neben der Einholung der Erlaubnis sind Versicherungsvermittler unter Bußgeldbewehrung verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Versicherungsvermittlerregister eintragen zu lassen (§ 34d Abs. 10 GewO). Ein Versicherungsvermittler kann sich nicht in mehreren Kategorien des Versicherungsvermittlerregisters eintragen lassen (z. B. gleichzeitig als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis und als gebundener Versicherungsvertreter).

Nach § 34 d Abs. 10 GewO sind auch die in leitender Position für die Vermittlung verantwortlichen Personen (Angestellte) des Erlaubnisinhabers in das Vermittlerregister eintragen zu lassen.

Änderungen gegenüber den im Register gespeicherten Daten sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 34 d Absatz 10 GewO).

Nach § 34 d Abs. 11 GewO kann die zuständige Behörde jede in das Gewebezentralregister nach § 149 Absatz 2 GewO einzutragende, nicht mehr anfechtbare Entscheidung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der GewO oder der VersVermV durch Eintragung in das Register nach § 11 a Absatz 1 GewO öffentlich bekannt machen. Sie kann von der Bekanntmachung absehen, diese verschieben oder anonymisieren, wenn eine Bekanntmachung personenbezogener Daten unverhältnismäßig wäre, die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde.



Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der IHKs für die Registrierung richtet sich nach dem Sitz der gewerblichen Hauptniederlassung des Antragstellers.

Änderung der Registerdaten

Gemäß § 34d Abs. 10 der Gewerbeordnung und § 8 Abs. 1 Satz 2 der Versicherungsvermittlungsverordnung hat der eingetragene Versicherungsvermittler Änderungen seiner Registerdaten der zuständigen IHK unverzüglich mitzuteilen.

Hierfür steht Ihnen unsere Formulare „Antrag auf Änderung der Registerdaten“ und „Registrierung von Mitarbeitern“ zur Verfügung, zu finden unter www.ihk.de/berlin, Dok.-Nr. 25237.

Bitte beachten Sie, dass das Unterlassen der Mitteilung der Registerdaten und auch der Änderung der Registerdaten gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 3. VersVermV, § 144 Absatz 2 Nr. 7a,7b, Absatz 4 GewO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 € geahndet werden kann.

Gebühren für die Registrierung

Die Gebühr für die Registrierung beträgt 125 Euro.

5. Weitere Pflichten für Versicherungsvermittler

Weiterbildungsverpflichtung

Versicherungsvermittler und ihre unmittelbar bei der Vermittlung mitwirkenden Angestellten müssen sich gemäß § 34d Absatz 9 GewO in einem Umfang von 15 Zeitstunden je Kalenderjahr weiterbilden. Einzelheiten hierzu sind in § 7 und den Anlagen 3 und 4 der VersVermV geregelt.

Die Weiterbildung muss dabei mindestens den Anforderungen der ausgeübten Tätigkeiten des zur Weiterbildung Verpflichteten entsprechen und die Aufrechterhaltung seiner Fachkompetenz und seiner personalen Kompetenz gewährleisten. Die Weiterbildung kann in Präsenzform, im Selbststudium mit nachweisbarer Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter, durch betriebsinterne Maßnahmen des Gewerbetreibenden oder in einer anderen geeigneten Form durchgeführt werden. Der Anbieter muss sicherstellen, dass der Weiterbildungsmaßnahme eine Planung zugrunde liegt, sie systematisch organisiert ist und die Qualifikation derjenigen, die die Weiterbildung durchführen, gewährleistet wird. Die Anforderungen an die Qualität der Weiterbildung bestimmen sich nach der Anlage 3 der VersVermV. Der Erwerb einer der in § 5 VersVermV aufgeführten Berufsqualifikationen gilt als Weiterbildung.



Für Versicherungsvermittler, nicht jedoch für ihre zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten, ist allerdings nach § 34d Absatz 9 GewO eine Delegationsmöglichkeit vorgesehen:

Für sie genügt es, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Tätigkeit als Versicherungsvermittler angemessene Zahl von beim Gewerbetreibenden beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung von Versicherungen befassten Personen übertragen ist, und die den Gewerbetreibenden vertreten dürfen (z.B. Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte).

Achtung: Für Versicherungsvermittler und Versicherungsberater, die natürliche Personen sind, besteht diese Delegationsmöglichkeit nur dann, wenn sie nicht selbst über Versicherungen beraten bzw. in der Leitung des Gewerbebetriebs für diese Tätigkeiten verantwortlich sind.

Die diesbezüglichen Nachweise und Unterlagen sind fünf Jahre, nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Weiterbildungsmaßnahme durchgeführt wurde, auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren.

Die zuständige Industrie- und Handelskammer kann anordnen, dass der Gewerbetreibende ihr gegenüber eine unentgeltliche Erklärung mit dem Inhalt nach dem Muster der Anlage 4 der VersVermV über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht durch ihn und seine zur Weiterbildung verpflichteten Angestellten abgibt. Die Erklärung kann elektronisch erfolgen.

Die Nichterfüllung der Aufbewahrungspflichten sind gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 1. VersVermV und die Nichteinreichung der o.g. Erklärung nach Aufforderung durch die zuständige Industrie- und Handelskammer gemäß § 26 Absatz 1 Nr. 2 VersVermV Ordnungswidrigkeiten und gemäß § 144 Absatz 2 Nr. 1.b), Absatz 4 GewO mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 3.000,00€ bewehrt.

Die Nichteinhaltung des gemäß § 34 d Absatz 9 GewO vorgeschriebenen Umfangs der Weiterbildungsverpflichtung in Höhe von 15 Zeitstunden pro Kalenderjahr ist gemäß § 144 Absatz 2 Nr. 7 c, Absatz 4 GewO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00€ bewehrt.

Anforderungen an die Geschäftsorganisation, Vergütung, Vermeidung von Interessenkonflikten

Gemäß § 14 VersVermV muss der Gewerbetreibende über alle sachgerechten Informationen zu dem Versicherungsprodukt und dem Produktfreigabeverfahren einschließlich des bestimmten Zielmarktes des Versicherungsproduktes verfügen. Er darf seine Beschäftigten nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse des Versicherungsnehmers zu handeln, kollidiert. Diese Pflicht gilt allerdings nicht für Versicherungsverträge über Großrisiken nach § 210 Absatz 2 VVG. Der Gewerbetreibende darf seine Beschäftigten nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Versicherungsnehmer zu handeln, kollidiert. Der Gewerbetreibende darf keine Vorkehrungen durch die Vergütung, Verkaufsziele oder in anderer Weise treffen, durch die Anreize für ihn selbst oder seine Beschäftigten geschaffen werden könnten, einem Versicherungsnehmer ein bestimmtes Versicherungsprodukt zu



empfehlen, obwohl er ein anderes, den Bedürfnissen des Versicherungsnehmers besser entsprechendes Versicherungsprodukt anbieten könnte.

Versicherungsanlageprodukte

Gemäß § 18 VersVermV in Verbindung mit § 48 a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und § 19 VersVermV in Verbindung mit § 1 a Absatz 1 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz haben Gewerbetreibende bezüglich der Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten und der Vergütung (Zuwendungen dürfen sich nicht nachteilig auf die Qualität der Vermittlung auswirken) besondere Pflichten zu beachten.

Behandlung von Beschwerden

Versicherungsvermittler und Versicherungsberater müssen gemäß § 17 Absatz 1 VersVermV über Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung verfügen, die von ihnen oder von der Leitung des Gewerbebetriebs verantwortlichen Personen bestimmt wurden. Die Leitlinien müssen den mit der Bearbeitung von Beschwerden befassten Mitarbeitern schriftlich zugänglich gemacht werden. Die Einhaltung dieser Leitlinien ist zu überwachen.

Gemäß § 17 Absatz 2 VersVermV bestehen u.a. die Verpflichtung zur Einrichtung einer Beschwerdemanagementfunktion und eine Registrierungspflicht bzgl. der Beschwerden. Der zuständigen Industrie- und Handelskammer hat der Versicherungsvermittler/-berater jederzeit Einsicht in sein Beschwerderegister zu gestatten. Wenn der Versicherungsvermittler/-berater der Beschwerde nicht oder nicht vollständig nachkommen kann, hat er den Beschwerdeführer darüber mit entsprechender Begründung zu unterrichten und ihn zu informieren, wie er sein Anliegen weiterverfolgen kann. Wenn der Versicherungsvermittler/-berater für den Gegenstand der Beschwerde nicht zuständig ist, hat er die Beschwerde an die zuständige Stelle weiterzuleiten und den Beschwerdeführer darüber zu unterrichten. Gemäß § 17 Absatz 4 VersVermV besteht für den Versicherungsvermittler/-berater die Verpflichtung, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen, wenn der Versicherungsnehmer die Schlichtungsstelle gemäß § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes anruft. Wegen der weiteren Details der diesbezüglich bestehenden Pflichten wird auf den Wortlaut von § 17 VersVermV verwiesen.

Beratungs-, Dokumentations-, Informationspflichten

Bitte beachten Sie zu den Beratungs-, Dokumentations- und Informationspflichten die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Versicherungsvermittlungsverordnung.

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.